



Dr. Benjamin Limbach, Minister der Justiz des Landes NRW



RiAG Frank Frind, Sprecher des BAKinso e. V.



RA Dr. Christoph Niering, Vorsitzender des VID e. V.

## BAKinso, VID und NRW-Justizministerium: Vorschlag für ein Modell aus Bundesamt, Verwalterkammer und Beirat

**Berlin.** Nachdem die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) Mitte Juli dieses Jahres einen dritten Regulierungsvorschlag für ein Verwalterberufsrecht, das in der BRAO implementiert ist und im Einvernehmen mit der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und der Bundessteuerberaterkammer (BStK) ergänzt worden war, dem BMJ vorgelegt hatte, haben der Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands e. V. (VID) und der Bundesarbeitskreis der Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e. V. (BAKinso) dem Bundesjustizminister mit Schreiben vom 21.09.2023 einen neuen gemeinsamen Vorschlag vorgelegt. Dem BRAK-Vorschlag hatten sich der Gravenbrucher Kreises, die Neue Insolvenzrechtsvereinigung Deutschlands e. V. (NIVD) und die DAV-Arge Insolvenzrecht und Sanierung angeschlossen (siehe dazu INDat Report 07\_2023, S. 8),

Als neuer Partner von BAKinso und VID für den Vorschlag zu einem Berufsrecht für Amtsträger in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren tritt das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen auf. Das fünfseitige Positionspapier ist von **NRW-Justizminister Dr. Benjamin Limbach**, **BAKinso-Sprecher Frank Frind** und dem **VID-Vorsitzenden Dr. Christoph Niering** unterschrieben und ging nachrichtlich an alle Justizministerien, den NIVD e. V., den Gravenbrucher Kreis, den Deutschen Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag e. V., die BRAK und die DAV-Arge Insolvenzrecht und Sanierung.

Die drei Unterzeichner weisen darauf hin, dass sich der Beruf des Insolvenzverwalters mit klar definierten Aufgabenfeldern zum gerichtlich bestellten Insolvenz- und Sanierungsexperten erweitert habe. Eine gesetzliche Regelung des Berufsrechts müsse zeitnah umgesetzt werden, um die erkannten und umfangreich beschriebenen Defizite des bislang weitgehend gesetzlich unregulierten Berufszugangs und der Berufsausübung zu beheben und Vorgaben des europäischen Rechts umzusetzen. Die vom BVerfG mehrfach bestätigte Qualifizierung der Verwaltertätigkeit als eigenständigen freien Beruf und die gerichtliche Bestellfunktion »schaffen den Bedarf einer Selbstverwaltung, die in einer bundesweit zuständigen Kammer für Amtsträger ... (im Folgenden KAIR) umgesetzt werden sollte«. Der Vorschlag weist dem Bundesamt für Justiz (BfJ) die Aufgabe zu, formal ein öffentliches, elektronisches Verzeichnis der zur Übernahme des Amtes bereiten und befähigten Personen zu führen. Alle berufsrechtlichen Entscheidungen betreffend die Amtsträger würden

gesetzlich bei der KAIR verortet. Die Kriterien für Zulassung und Entzug der Zulassung bzw. für berufsrechtliche Maßnahmen seien gesetzlich zu regeln. Die Entscheidungen über die Zulassung und den Entzug würde ein bei der KAIR zu bildender Beirat mit bindender Wirkung für die KAIR und die listenführende Stelle beim BfJ treffen. Das BfJ erhalte die weitere Aufgabe, Bewerbungen von Verwaltern entgegenzunehmen, zu verwalten und die Verwalter nach erfolgter Zulassung zu listen.

Zum Beirat erklärt das Positionspapier: Ihm gehören sieben Mitglieder an, von denen drei das BMJ mit Zustimmung des Bundesrates aus dem Kreis der Insolvenzrichter und -rechtspfleger ernannt, die zuvor die Bundesländer mit deren Zustimmung vorgeschlagen haben. Weitere vier Mitglieder soll der KAIR-Vorstand, »vorzugsweise aus dem Kreis seiner Vorstandsmitglieder« ernennen. Gegen Entscheidungen des KAIR soll der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten vorgesehen sein, hier sollten entsprechend anderen berufsständischen Organisationen geeignete und fachlich qualifiziert besetzte Spruchkörper geschaffen werden. Die KAIR soll zudem berufliche Rechte und Pflichten ausgestalten können, wenn diese nicht durch die Berufsordnung geregelt sind.

»Wir sind der Meinung«, schreiben Dr. Benjamin Limbach, Frank Frind und Dr. Christoph Niering, »dass das vorstehend skizzierte Modell des Berufsrechts .... einen verfassungsrechtlich tragfähigen und vor allem bei den Bundesländern, der Justiz und den betroffenen Amtsträgern akzeptablen Konsens beinhaltet.« Dieses System vereine berufsständische wie auch justiziell-staatliche Belange durch eine Harmonisierung formaler internetbasierter Verzeichnissführung und berufsrechtlicher Entscheidungen unter Einbeziehung von Vertretern der bestellenden Insolvenzgerichte. Dieses Modell aus Bundesamt kombiniert mit Kammer und Beirat hatte NRW-Justizstaatssekretärin Dr. Daniela Brückner kurz zuvor öffentlich ins Gespräch gebracht (siehe dazu INDat Report 06\_2023, S. 54).

*Zum Insolvenzverwalterberufsrecht siehe auch in dieser Ausgabe auf S. 68 die Vorstellung der jüngst erschienenen Dissertation »Über die Notwendigkeit neuer berufsrechtlicher Regelungen für Insolvenzverwalter« durch den Verfasser Dr. Konrad Friedrich Thibaut und den Abdruck eines aus dieser Arbeit von Thibaut entwickelten Gesetzesvorschlags.*